

Satzung

Förderverein der Fachschaften am Fachbereich etit an der TU Darmstadt e. V.

5. Fassung

September 2018



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Fachschaft
etit 

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1. Name und Sitz	1
§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins	1
II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder	3
§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4. Ehrenmitgliedschaft	4
§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6. Ausschluss von Mitgliedern	4
§ 7. Mitgliedsbeiträge	5
§ 8. Organe des Vereins	5
III. Mitgliederversammlung	6
§ 9. Zuständigkeiten	6
§ 10. Einberufung	6
§ 11. Vorsitz in der Mitgliederversammlung	6
§ 12. Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
§ 13. Protokoll	7
IV. Vorstand	8
§ 14. Zusammensetzung des Vorstandes	8
§ 15. Bestellung und Abberufung des Vorstandes	8
§ 16. Vorstandssitzungen	9
V. Verschiedenes	11
§ 17. Rechnungslegung und Prüfung	11
§ 18. Geschäftsjahr	11
§ 19. Auflösung und Satzungsänderung	11
§ 20. Schlussbestimmung	12



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Förderverein der Fachschaften am Fachbereich etit an der TU Darmstadt e. V.« bzw. in der Kurzform »Förderverein Fachschaftsräte etit« und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Lehre, Wissenschaft, Forschung und Bildung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik (etit) und der angehörigsten Studienbereiche Informationssystemtechnik (iST) und Mechatronik an der Technischen Universität Darmstadt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Fachschaftsräte gemäß § 37 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung vom 31.01.2011. Tätigkeitsfelder sind u. a. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Organisation von Studienberatung im Fachbereich, die Förderung aller Studienangelegenheiten, die soziale Betreuung der Studierenden des Fachbereichs und die Mitgestaltung der Studienordnung. Sollten studentische/wissenschaftliche Belange Anschaffungen erfordern und diese nicht durch den universitären Haushalt abgedeckt werden können, kann der Förderverein entsprechende Mittel zur Verfügung stellen.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§52 ff AO.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6)

Der Verein ist nicht parteipolitisch gebunden.



II Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können werden:

1. eingeschriebene Studierende des Fachbereichs etit und der zugehörigen Studienbereiche an der TU Darmstadt
2. andere natürliche und juristische Personen, die an der Mitwirkung in der Studierendenvertretung interessiert sind. Sie müssen gewillt sein die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.

Sie erwerben die Mitgliedschaft mit Abgabe der Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, diesen zu begründen.

(2)

Neu aufgenommenen Mitgliedern ist die Mitgliedschaft zu bestätigen und auf Wunsch eine Ausfertigung der Vereinssatzung auszuhändigen.

(3)

Die Mitgliedschaft kann gewählten Mitgliedern der Fachschaftsräte und studentischen Mitgliedern der akademischen Gremien an dem Fachbereich Elektro- und Informationstechnik (18) und den zugehörigen Studienbereichen nicht verwehrt werden.

(4)

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:

1. ordentliche Mitglieder, die sich nach Absprache im Verein engagieren und einen Mitgliedsbeitrag gemäß §7 zahlen.
2. Fördermitglieder, die nicht aktiv an den Aktivitäten des Vereins teilhaben und die einen selbst gewählten, regelmäßigen Beitrag gemäß §7 zahlen. Der Beitrag muss über dem Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder liegen.

(5)

Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(6)

Der Statuswechsel eines ordentlichen Mitglieds zu einem Fördermitglied ist jeweils mit der Frist von einer Woche zum Monatsende schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Mit der Mitteilung ist der gewünschte Mitgliedsbeitrag zu benennen.

(7)

Der Statuswechsel von Fördermitglied zu ordentlichem Mitglied ist nicht möglich.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1)

Personen, die sich um den Verein oder um studentische bzw. wissenschaftliche Belange besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2)

Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein um die Belange des Vereins besonders verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf einer Mitgliederversammlung durch deren Beschluss. Der Verein kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden haben; er hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod des Mitglieds

(2)

Der Austritt ist jeweils mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Entbindung von Zahlungen oder Reduzierung der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

(3)

Im Falle eines Austritts können ausstehende Mitgliedsbeiträge auf begründeten Antrag vom Vorstand erlassen werden.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

(1)

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,

1. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
4. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
5. sofern das Mitglied nach mehrmaligen Versuchen an die vom Mitglied zuletzt benannten Kontaktadressen nicht mehr erreicht werden kann. Es müssen mindestens drei Versuche über unterschiedliche Kontaktmöglichkeiten mit jeweils mindestens 14 Tagen Abstand erfolgen.

(2)

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(3)

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(4)

Bei der Abstimmung über die Berufung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

(5)

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(6)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(7)

Im Falle eines Ausschlusses gemäß Abs. 1 findet §3 Abs. 2 für die betroffene Person keine Anwendung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
-

III Mitgliederversammlung

§ 9 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Ihr steht die Bestimmung in den Vereinsangelegenheiten zu, insbesondere

1. Satzungsänderungen
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Auflösung

§ 10 Einberufung

(1)

Die Mitglieder des Vereins treten in der Regel einmal in jedem Semester, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen; diese Versammlung ist öffentlich.

(2)

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform an alle Vereinsmitglieder erfolgen. Eine Bekanntmachung in den Informationsmedien der Fachschaft etit (insbesondere Anschlagbretter und E-Mail-Verteiler) sollte durchgeführt werden.

(3)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, ferner dann, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen. Für die Einberufung gilt Abs. 2.

(4)

Anträge für die Mitgliederversammlung sind bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einem anderen von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; bedürfen jedoch zur Aufnahme als zusätzlicher Tagesordnungspunkt der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge zur Auflösung des Vereins, zur Änderung der Satzung oder zur Abwahl ein oder mehrerer Vorstandsmitglieder können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 11 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1)

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste auch dann beschlussfähig, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern dies auf der Einladung vermerkt ist.

(3)

Bei Beschlussfassung entscheidet – mit Ausnahme der Auflösung des Vereins – die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4)

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettelabgabe (geheim). Geheime Wahl muss stattfinden, wenn für die Besetzung eines Vorstandsamtes mehr als ein Vorschlag eingebracht worden ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen.

(5)

Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss durchgeführt, den die Mitgliederversammlung beruft. Seine Mitglieder dürfen nicht kandidieren.

(6)

Nicht anwesende Mitglieder können zu einem Amt nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 13 Protokoll

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist binnen 2 Monaten den Mitgliedern bekannt zu machen.

IV Vorstand

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern

1. erster Vorsitzenden/erstem Vorsitzenden
2. zweiten Vorsitzenden/zweitem Vorsitzenden
3. Kassenwärtin/Kassenwart
4. Schriftführerin/Schriftführer
5. stellvertretenden Kassenwärtin/Kassenwart
6. stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführer

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der 1. Vorsitzende, die bzw. der 2. Vorsitzende sowie die Kassenwärtin bzw. der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3)

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Mitglieder als Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten in den Vorstand berufen. Diese gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Abs. 1 bleibt davon unberührt.

(4)

Der Vorstand kann besondere Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende bestellen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden zu den Vorstandssitzungen beratend herangezogen, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird, haben hierbei jedoch kein Stimmrecht.

(5)

Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Dadurch entstandene Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.

§ 15 Bestellung und Abberufung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(2)

In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins gewählt werden. Sollte im Vorstand kein Mitglied eines gewählten Fachschaftsrates sein, so hat der jeweilige Fachschaftsratsrat die Möglichkeit per Fachschaftsratsratsbeschluss ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Dieses Mitglied gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an. Der Vorstand berichtet den Mitgliedern per elektronischer Post die neue Zusammensetzung des Vorstands. § 14 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 16 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter berufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 anwesend sind. Die Beschlüsse werden – sofern nicht anderes geregelt – mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters den Ausschlag. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn sie von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Diese sind gehalten, die in einer Vorstandssitzung erörterten Angelegenheiten, soweit notwendig, vertraulich zu behandeln.



V Verschiedenes

§ 17 Rechnungslegung und Prüfung

(1)

Der Vorstand hat über die Finanzführung Rechnung zu legen.

(2)

Zu diesem Zweck stellt der Vorstand binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung auf und legt sie der Mitgliederversammlung vor.

(3)

Die Prüfung der laufenden Rechnungs- und Kassenführung des Vereins (mindestens einmal jährlich) sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt zwei Kassenprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Einmalige direkte Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.

(4)

Die Kassenprüferinnen bzw. die Kassenprüfer berichten während der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung und Satzungsänderung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung bei Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen werden unter derselben Mehrheit beschlossen.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Studierendenschaft der TU Darmstadt – vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss –, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen im Sinne der Fachschaftsräte gemäß § 37 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt, in der Fassung vom 31.01.2011, zu verwenden, soweit der Zweck mit der Abgabenordnung Abschnitt »Steuerbegünstigte Zwecke« übereinstimmt.

Zwecke sind in diesem Sinne insbesondere fachliche Belange und hochschulpolitische Interessen der Studierenden, Beratung von Studierenden sowie die Förderung der Studienangelegenheiten, welche durch die Fachschaftsräte wahrgenommen werden.

§ 20 Schlussbestimmung

(1)

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14.09.2018 beschlossen. Sie tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

(2)

Die beschlossene Fassung dieser Satzung soll, nach Genehmigung durch das Amtsgericht, für alle Interessierten im Internet zur Einsicht bereit gestellt werden. Hierfür sollte vorzugsweise die Webseite einer der Fachschaften oder ggf. eine separate Vereinswebseite genutzt werden. Ebenso soll mit weiteren Ordnungen des Vereins verfahren werden.

Darmstadt, den 14. September 2018

Die Mitgliederversammlung
